

Entscheidungsvorlage

Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen als Assistenzkraft in Kitas

Laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 2. Januar 2020 gewährt der Freistaat Bayern in Ergänzung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Zuwendungen zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und Assistenzkräften. Die Förderung soll gewährt werden auf der Basis der mit dem Bund geschlossenen Vereinbarung über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz).

Mit der Zuwendung soll es Trägern von Kindertageseinrichtungen ermöglicht werden, Assistenzkräfte mit der Qualifikation einer Tagespflegeperson in Kindertageseinrichtungen einzusetzen. Diese Assistenzkräfte sollen die Fach- und Ergänzungskräfte bei der pädagogischen Arbeit unterstützen und entlasten. Beispielsweise können die Assistenzkräfte in Randzeiten (vor 9 Uhr und nach 16 Uhr) entsprechend des § 16 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG in der Kindertageseinrichtung eingesetzt werden und alleine höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen.

Die Förderung erfolgt über einen Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) zu den Personalausgaben. Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Förderung wird dann an freigemeinnützige oder sonstige Träger durch die Gemeinden weitergeleitet. Die Zuwendung setzt voraus, dass die Assistenzkraft bzw. Tagespflegeperson von einem Träger einer Kindertageseinrichtung bzw. einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt wird und von diesem eine Bruttojahresvergütung mindestens in doppelter Höhe der staatlichen Förderung erhält. Sie darf also keine laufende Geldleistung im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege erhalten¹.

Die Assistenzkraft muss

- a) von einem Träger in einer nach dem BayKiBiG geförderten Kindertageseinrichtung beschäftigt werden,
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 SGB VIII erfüllen.
- c) zusätzlich zu der für die Erteilung der Pflegeerlaubnis erforderlichen Qualifizierung eine vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zertifizierte Qualifizierung mindestens im Umfang von 40 Stunden absolvieren und an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilnehmen.

Die Zuwendungsempfänger (Kommunen) tragen einen Eigenanteil mindestens in Höhe der staatlichen Zuwendung. In der Richtlinie wird eine Zuwendung ausgeschlossen, wenn der Einsatz der Assistenzkraft im Rahmen einer Anerkennung als Ergänzungskraft erfolgt² und erforderlich ist, um die Fördervoraussetzungen, insbesondere den gesetzlichen Mindestanstellungsschlüssel nach dem BayKiBiG zu erfüllen³. Die Zuwendung erhalten ausschließlich Zuwendungsempfänger, die den vollständigen För-

¹ nach § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege)

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

² § 16 Abs. 6 AVBayKiBiG Pädagogisches Personal

³ Art. 19 Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

der Antrag auf kindbezogene Förderung bis zum 30. Juni nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt haben (Endabrechnung). Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung und die Bewilligung erfolgt für ein Kalenderjahr. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme über das Abrechnungssystem KiBiG.web zu stellen. Die Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen tritt am 01.02.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Sie wird bis höchstens 31.12.2023 verlängert (Förderrichtlinie sowie die Vollzugshinweise liegen als Anlage bei).

In der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (Kindertageseinrichtungen) vom 10. März 2020 wurde die Richtlinie vorgestellt. Sie ist bei den Trägern auf Interesse gestoßen.

Die Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen kann für eine gewisse Entlastung und Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte sorgen und damit zu einer höheren pädagogischen Qualität beitragen. Auf der anderen Seite hat die Stadt Nürnberg ein hohes Interesse daran, Tagespflegepersonen auch weiterhin als solche zu halten und einzusetzen.

Die Tagespflegeträger Familienbüro und Tagespflegebörse gehen von einem eher geringen Interesse der Tagespflegepersonen aus. Es könnten von den insgesamt rund 230 bereits geschulten und aktiven Tagespflegepersonen im Jahr 2020 sechs bis acht Interesse an einer Tätigkeit als Assistenzkraft haben. Hinzu könnten maximal noch einmal so viele Interessentinnen bzw. Interessenten hinzukommen, die zunächst noch einen Tagespflege-Qualifizierungskurs besuchen müssten. Die Stelle als Assistenzkraft könnte die Personen interessieren, die einer Festanstellung der sonst selbstständigen Tätigkeit einer Tagespflegeperson den Vorzug geben. Der höhere finanzielle Anreiz liegt jedoch für viele Tagespflegepersonen in der Selbstständigkeit. Zudem ist das Förderprogramm befristet.

Wenn sich Interessentinnen bzw. Interessenten aus Nürnberg melden, die noch keine Qualifizierung als Tagespflegeperson haben, muss die komplette Schulung absolviert werden, abzüglich der praxisbegleitenden Qualifizierung von 20 Unterrichtseinheiten (= 280 UE). Hinzu kommt dann noch die staatliche Qualifizierung im Umfang von mindestens 40 Stunden, die allerdings kostenfrei ist. Die Tagespflegebörse erklärt sich bereit, gegebenenfalls im Herbst 2020 oder Anfang 2021 einen zusätzlichen Kurs anzubieten, an dem Bewerberinnen bzw. Bewerber sowohl für die Tätigkeit als Tagespflegeperson als auch für die Tätigkeit als Assistenzkraft teilnehmen können. Ein früherer Zeitpunkt ist schwer umsetzbar. Zu beachten sind dabei die Kosten i.H.v. insgesamt ca. 1.500 Euro pro Person, die für den Schulungskurs anfallen (ohne dass die Tagespflege davon profitiert) und von dem jeweiligen Anstellungsträger getragen werden müssen.

Die Kommunen als Zuwendungsempfänger müssen entsprechend der Richtlinie mindestens den gleichen Anteil zur staatlichen Förderung beitragen. Sie können daher darüber entscheiden, ob sie diese Förderung überhaupt leisten. Die Umsetzung der Richtlinie ist freiwillig.

Die Verwaltung schlägt vor, den Betriebsträgern von Kindertageseinrichtungen in Nürnberg die Möglichkeit zu geben, am Förderprogramm des Freistaats Bayern zur Festanstellung von Tagespflegepersonen ab 2020 teilzunehmen. Dabei sollen maximal 20 Assistenzkräfte mit jeweils 20 Wochenarbeitsstunden finanziert werden. Pro Assistenzkraft würde sich dabei die Stadt Nürnberg mit 7.513 Euro an der Finanzierung beteiligen. Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Nürnberg für die Förderung der Assistenzkräfte insgesamt ab 2021 einen jährlichen Haushaltsansatz von 150.260 EUR einplant.